

§ 6 VO-ID212858 (Brandenburg) — Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Für das Landschaftsschutzgebiet werden folgende Pflege- und

Entwicklungsmaßnahmen als Zielvorgaben festgelegt:

naturnahe Grundwasserstände sollen erhalten bzw. erforderlichenfalls
wiederhergestellt werden;

die Gewässer und deren Ufer und Retentionsflächen sollen in einen
naturnahen Zustand wiederhergestellt bzw. erhalten werden. An den genutzten
Ufern der Gewässer soll die Einrichtung eines mindestens 5 Meter breiten
extensiv genutzten Randstreifens angestrebt werden;

die fischereiliche Nutzung soll sich am heimischen Artenspektrum und an
naturnahen Populationsdichten orientieren. Es sollen Produktionsverfahren zur
Anwendung kommen, die eine Eutrophierung oder andere Schädigungen der
Gewässer vermeiden;

die forstliche Bewirtschaftung soll naturnah erfolgen. Das heißt
insbesondere, daß Waldumbaumaßnahmen standortgerecht erfolgen und
sich die Artenzusammensetzung in den Waldgebieten künftig weitgehend an
der potentiell natürlichen Vegetation orientieren soll;

die landschaftsbildprägenden Alleen und alten Pflasterstraßen
sollen in ihrer charakteristischen Ausprägung gepflegt und erhalten
werden;

die Niedermoorstandorte der Belziger Landschaftswiesen sollen zum Schutz
von Lebensräumen bedrohter Tier- und Pflanzenarten und des
Landschaftsbildes soweit möglich durch Regulierung des Grundwasserstandes
erhalten werden. Es wird angestrebt, die mineralische Stickstoffdüngung
auf 60 kg pro Hektar zu begrenzen und die Phosphat- und Kalium-Düngung auf
Nährstoffersatz auf diesen Standorten auszurichten.

Mikronährstoffzufuhr, vor allem Kupfer, ist anzustreben;

Feuchtwiesen sollen durch periodische Mahd oder Beweidung und Entnahme von
Gehölzen erhalten werden. Es wird angestrebt, Ackerflächen auf
Niedermoorstandorten in Dauergrünland umzuwandeln. Feuchtgrünland
soll extensiviert werden;

ein Biotopverbundsystem soll durch Erhaltung und Neuanlage von Hecken,
Obstgehölzen, Feld- und Ufergehölzen sowie Anlage von naturnahen
Waldrändern und Feldrainen geschaffen werden;

Freileitungen sollen aus landschaftsästhetischen Gründen und für den Vogelschutz gesichert oder verkabelt werden; ein naturverträglicher und naturorientierter Tourismus soll durch Lenkungsmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten und Lebensgemeinschaften durch Schaffung von Rad-, Reit- und Wanderwegen oder sonstigen Einrichtungen entwickelt werden. Einrichtungen zur naturkundlichen Bildung und Umwelterziehung sollen geschaffen und erhalten werden.

Zitiervorschlag: § 6 VO-ID212858 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg ([landesrecht.brandenburg.de](https://www.landesrecht.brandenburg.de): <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212858/6>